

Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen der

Seniorenhilfe kreuznacher diakonie, vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Monika Kolling und den Geschäftsführer Herrn Jörg Schowalter, Waldemarstrasse 26, 55543 Bad Kreuznach

Einrichtung:

Rechtsträger:

Stiftung kreuznacher diakonie, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand, Herrn Pfr. Dietrich Humrich und Herrn Dr. Frank Rippel, Ringstraße 58, 55543 Bad Kreuznach

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Frau/Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Bewohnerin/Bewohner“ genannt -

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom

auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Stiftung kreuznacher diakonie ist als Träger der Seniorenhilfe kreuznacher diakonie ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit Sitz in Bad Kreuznach.
Ihre Rechtsform ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
Die Stiftung kreuznacher diakonie ist mit der Evangelischen Kirche im Rheinland verbunden und gehört als Mitglied zum Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland.
Die Einrichtung der Seniorenhilfe kreuznacher diakonie für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung).
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBG sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem

- Einzelzimmer
 Doppelzimmer mit der Möglichkeit des Telefon- und Fernsehanschlusses.

Zimmernummer:

Zimmergröße:

Die Zimmer sind ausgestattet mit Pflegebett, Nachtschrank, Schrank, Tisch und Stühlen. Eigenes Mobiliar kann in Absprache mit der Einrichtungsleitung mitgebracht werden. Die Zimmer verfügen über eine Notrufanlage.

Dem Zimmer ist eine

- eigene Nasszelle
 Nasszelle zu gemeinsamen Nutzung mit Personen zugeordnet.

Die Nebenkosten insbesondere Wasser, Strom und Heizung sind beinhaltet.

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Spätmahlzeit
Zwischenmahlzeiten
- Bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung
- sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser).

Auf die Möglichkeit der Auswahlgerichte und den Erwerb zusätzlicher Getränke wird hingewiesen.

Nicht eingenommene Verpflegung wird nicht erstattet.

- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI (Pflegeklasse / Pflegestufe)
- Klasse / Stufe I
 - Klasse / Stufe II
 - Klasse / Stufe III
 - außergewöhnlicher hoher und intensiver Pflegeaufwand (Härtefall)
- entsprechend dem Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege.
- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung (Personenkreis gem. § 45 a SGB XI), soweit die Pflegekassen hierfür einen Vergütungszuschlag zahlen.
- e) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- f) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes.
x pro Woche Wohnraum / x pro Woche Sanitärbereich.
- g) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern
- h) Waschen und Bügeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche der Bewohnerin/des Bewohners muss durch sie/ihn dauerhaft gekennzeichnet werden. Notwendige chemische Reinigung ist auf Wunsch und Kosten der Bewohnerin/des Bewohners durch einen Kooperationspartner möglich.
- (i) Haustechnik in notwendigem Umfang
- (2) Die Gemeinschaftsräume und –einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung (z.B. Andachtsraum, Beschäftigungsräume).
- (3) Die Einrichtung übergibt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Hauseingangsschlüssel | <input type="checkbox"/> Zimmerschlüssel |
| <input type="checkbox"/> Schrankschlüssel | <input type="checkbox"/> Wertfachschlüssel |

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners i.S.v. § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurück zu geben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher und apothekerischer Leistungen behilflich. Zur Versorgung mit Medikamenten hat die Einrichtung einen nach länderspezifischen Regelungen geprüften und genehmigten Apothekenvertrag abgeschlossen. Die Inanspruchnahme dieses kostenfreien Service bedarf der schriftlichen Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners.

§ 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 5 Sonstige Leistungen

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Bewohnerin/dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

Art des Entgeltes	Euro/täglich
Unterkunft	
Verpflegung	
Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI	
Klasse / Stufe 0 (Heimbewohner)	
Klasse / Stufe I	
Klasse / Stufe II	
Klasse / Stufe III	
Zuschlag außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand („Härtefall“-Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 i.S.v. § 61 SGB XII)	
Beitrag/Umlage zur Ausbildungsvergütung (§ 82a SGB IX)	
Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften	
Doppelzimmer	
Einzelzimmer	
insgesamt:	
Bei privatversicherten Bewohner(innen) für die Leistungen der zusätzliche Betreuung und Aktivierung gem. § 2 Abs. 1 d	

In Anrechnung kommt die jeweils durch Feststellungsbescheid der Pflegekasse beschiedene Pflegeeinstufung. Zur Zeit der Ausstellung dieses Vertrages ist dies die Pflegestufe _____

Von den pflegebedingten Aufwendungen übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung zurzeit:

- für die Pflegestufe I..... 1023 Euro monatlich,
- für die Pflegestufe II.....1279 Euro monatlich,
- für die Pflegestufe III 1510 Euro monatlich.
- für Pflegebedürftige der Pflegestufe III, die gem. § 43 Abs. 3 SGB XI als Härtefall anerkannt sind..... 1825 Euro monatlich.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um die ersparten Lebensmittelaufwendungen. Diese belaufen sich zurzeit auf _____ täglich.
- (4) Bei Inkontinenz und dem Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung hierüber wird für die Inkontinenzversorgung eine Pauschale von zzt. _____ Euro monatlich von der Bewohnerin/dem Bewohner erhoben, wenn die jeweilige Krankenversicherung die Pauschale nicht zahlt.¹
- (5) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen,

¹ Ist die Bewohnerin/der Bewohner privat pflegeversichert und hat sie/er erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf ist hier folgender neuer Absatz einzufügen: „Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 4 Abs. 1 e) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von ... Euro monatlich an.“

wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

- (6) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei der Bewohnerin/dem Bewohner.
- (7) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI berechnet. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- (2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für die Bewohnerin/den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie/er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; es ist spätestens bis zum Zahlungsziel laut Rechnung zu zahlen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wird.

- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 9 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin/des Bewohners durch die Pflegekasse nach Aufforderung gemäß § 6 Abs. 4 S. 3 des Vertrages der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen.
Auf die Kündigungsregelungen in § 18 des Vertrages wird hingewiesen.
- (3) Der Mitwirkung der Bewohnerin/des Bewohners bedarf des Weiteren auch die Feststellung, ob sie/er zum Personenkreis mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung des § 45 a SGB XI gehört. Zur Inanspruchnahme der Leistung nach § 2 Abs. 1 d dieses Vertrages bedarf es zusätzlich der Antragstellung der Bewohnerin/des Bewohners an die Pflegekasse auf entsprechende Einstufung, soweit dies noch nicht geschehen ist.

§ 10 Eingebrauchte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Heimleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung überprüft. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 11 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich, sofern die Versorgung des Tieres durch die Bewohnerin/den Bewohner gewährleistet ist. Die Haltung bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

§ 12 Haftung

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung) abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (s. Anlage 3).
Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (Anlage 4).
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert sind.

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) im Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 15 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr / Frau

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-mail)

2. Herr / Frau

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-mail)

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn / Frau

Adresse

oder im Verhinderungsfall an

Herrn / Frau

Adresse

ausgehändigt werden.

§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/des Bewohners.
- (2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat eine Räumung der Unterkunft innerhalb von zwei Tagen zu erfolgen. Nach Ablauf der Zwei-Tages-Frist kann die Einrichtung eine angemessene Nachfrist setzen. Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nach Ablauf der Frist nicht abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig längstens drei Monate untergebracht werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass nach Ablauf dieser Frist zurückgelassenes Eigentum in das Vermögen der Einrichtung übergeht oder auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners oder des Nachlasses entsorgt werden kann.

§ 17 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 18 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,oder
 3. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.
- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nummer 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 mit der Ent

richtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 und 3 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 19 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 17 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Gleiches gilt für den Fall, dass sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (5) Die Anlagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung ist ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.

§ 21 Vertragsaushändigung

Die Vertragsparteien bekennen, eine Ausfertigung des Vertrages erhalten zu haben.

....., den

.....
(für die Einrichtung)

.....
(Bewohnerin/Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche/r Betreuerin oder
Betreuer / Bevollmächtigte oder Be-
vollmächtigter)

MUSTER

Anlage 1

Zusatzleistungen

Beispielhafte Aufzählung möglicher Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI, die von der Einrichtung erbracht werden können:

- Von der Bewohnerin/vom Bewohner gewünschte handwerkliche Dienste und Reparaturen persönlicher Gegenstände
- Fahr- und Begleitdienste, die über die allgemeinen Pflegeleistungen und die soziale Betreuung hinausgehen und von der Bewohnerin/vom Bewohner gewünscht sind
- Zimmerservice, soweit er nicht pflegerisch und krankheitsbedingt notwendig ist
- Über das Regelleistungsangebot hinausgehende Speise- und Getränkeversorgung
- Nutzung zusätzlichen Lagerraumes
- Überprüfung mitgebrachter Elektrogeräte zum Brandschutz (§ 9)

(sofern diese Leistungen in der Einrichtung angeboten werden, sind die jeweiligen Preise im Heimsekretariat erfragbar)

Anlage 2

Sonstige Leistungen

Beispielhafte Aufzählung möglicher sonstiger Leistungen, die von der Einrichtung oder Dritten angeboten werden und der Bewohnerin/dem Bewohner bei Inanspruchnahme gesondert in Rechnung gestellt werden:

- Friseurleistungen
- Gästeessen; Cafeteria, Kiosk
- Private Nutzung von Gemeinschaftsräumen (Bereitstellung der Räumlichkeiten)
- Versorgung von Haustieren der Bewohnerin/des Bewohners
- Medizinische Fußpflege, Maniküre, Massagen, Physiotherapie, Krankengymnastik soweit nicht ärztlich verordnet
- Chemische Reinigung von Kleidung
- Änderung von persönlichen Kleidungsstücken
- Gästezimmer
- Telefonnutzungsentgelte
- Urlaubsfahrten
- Nutzung von Tagespflegen

(sofern diese Leistungen in der Einrichtung angeboten werden, sind die jeweiligen Preise im Heimsekretariat erfragbar)

Anlage 3

Name, Vorname

Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung

Zur Erfüllung des von der Bewohnerin/dem Bewohner bzw. zu ihren/seinen Gunsten mit der Einrichtung abgeschlossenen Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe befugen dazu. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Soweit erforderlich, können die nachfolgenden Daten von Ihnen erhoben und gespeichert werden, um eine Pflegedokumentation zu führen:

1. Informationssammlung

- › Pflegeanamnese
- › Stammdaten
- › Biografische Daten
- › Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung

2. Ressourcen/Problemerkennung

- › Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
- › Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, incl. Anfertigung von Fotografien zur Fotodokumentation

3. Festlegung der Pflegeziele

- › Wundbehandlung/Wundverlauf (soweit Wunden vorhanden sind)

4. Planung der Pflegemaßnahmen

- › Pflegeplanung

5. Durchführung der Pflegemaßnahmen

- › Leistungsnachweis der Pflege
- › Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung (kann in den oberen Punkt einfließen)
- › Pflegebericht
- › Bewegungsplanung bei Bedarf
- › Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf

6. Evaluation der Pflegeplanung

- › Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

Kenntnisnahme:

.....
Ort / Datum

.....
(Bewohnerin/Bewohner)
(ggf. rechtliche/r Betreuerin oder Betreuer
/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte)

Anlage 4

Name, Vorname:

Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Pflegedokumentation

- (1) Ich bin einverstanden, dass alle notwendigen Daten aus der Pflegedokumentation zum Zweck einer optimalen ärztlichen Versorgung an den behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben werden.
- (2) Ich bin einverstanden, dass alle notwendigen Daten aus der Pflegedokumentation zum Zweck der Begutachtung an den MDK widerruflich weitergegeben werden.
- (3) Ich bin einverstanden, dass alle notwendigen Daten aus der Pflegedokumentation zum Zweck einer optimalen therapeutischen Versorgung an den behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben werden.

.....
Ort/Datum

.....
(Bewohnerin / Bewohner)
(ggf. rechtliche/r Betreuerin oder Betreuer
/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können sowie gegebenenfalls der Vertrag gekündigt werden kann.

.....
Ort/Datum

.....
(Bewohnerin/Bewohner)
(ggf. rechtliche/r Betreuerin oder Betreuer
/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlage 5

Recht auf Beratung und Beschwerde

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienstleitung

Name, Anschrift PDL

.....

Name, Anschrift EL

.....

- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Geschäftsführung Seniorenhilfe kreuznacher diakonie
Frau Monika Kolling oder Herrn Jörg Schowalter
Waldemarstr. 26
55543 Bad Kreuznach
Tel. 0671/6053682 Fax: 0671/6053681

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist über die Aushänge in den Wohnbereichen zu ersehen.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
 1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe, Lenaustr. 41, 40470 Düsseldorf, Tel. 0211/6398-0, Fax 0211/6398-299, e-mail: diakonie@dw-rheinland.de
 2. Zuständige Heimaufsicht:
.....
 3. Zuständiger Sozialhilfeträger
 4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung
.....
 5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners



Anlage 6

Name, Vorname:

Einverständniserklärung - für Foto- und Filmaufnahmen in der Seniorenhilfe kreuznacher diakonie

Ich bin damit einverstanden, dass die Foto-/Filmaufnahmen von meiner Person durch Mitarbeitende der Stiftung kreuznacher diakonie oder deren Beauftragte in der Seniorenhilfe kreuznacher diakonie gespeichert werden können und zum Zwecke der Veröffentlichung verwendet werden. Dies bezieht ein die Veröffentlichungen hausintern, in den Publikationen der Seniorenhilfe kreuznacher diakonie zur Öffentlichkeitsarbeit und der Presse.

Über Veröffentlichungen außerhalb des jeweiligen Hauses werde ich im Vorhinein informiert.

Die Seniorenhilfe kreuznacher diakonie versichert, dass die Aufnahmen ausschließlich für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet, nicht verkauft oder zweckentfremdet werden.

.....
Ort / Datum

.....
(Bewohnerin/ Bewohner)
(ggf. rechtliche/r Betreuerin oder Betreuer
/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlage 7

Verwahrvertrag zum Vertrag für vollstationäre Pflegeleistungen

über die Verwahrung der Krankenversicherungskarte bzw. der elektronischen Gesundheitskarte

zwischen der Seniorenhilfe kreuznacher diakonie

und

§ 1

Die Seniorenhilfe kreuznacher diakonie bestätigt hiermit, von _____ am _____ die von der _____ ausgestellte Krankenversicherungskarte auf unbestimmte Zeit zur Verwahrung erhalten zu haben.

§ 2

Die Verwahrung soll vereinbarungsgemäß in der Pflege-Dokumentationsmappe-/Karteikasten erfolgen. Die Änderung des Verwahrungsortes ist dem/der Auftraggeber/in unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Die Verwahrung erfolgt unentgeltlich. Ersatz für Aufwendungen, die die Verwahrung erforderlich macht, steht der Einrichtung nur zu, wenn dies dem/der Auftraggeber/in vorher angezeigt wird und er sich mit den Aufwendungen einverstanden erklärt.

§ 4

Der/Die Auftraggeber/-in kann die Versicherungskarte/elektronische Gesundheitskarte jederzeit zurückfordern. Die Einrichtung ihrerseits kann jederzeit die Rücknahme der hinterlegten Karte verlangen.

§ 5

Ein Zurückhaltungsrecht an der Versicherungskarte/elektronischen Gesundheitskarte steht der Einrichtung nicht zu.

§ 6

Bezüglich der Haftung hat die Einrichtung nur für diejenige Sorgfalt ein zu stehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

§ 7

Die Einrichtung verpflichtet sich für die Einhaltung der datenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf §§ 291, 291a SGB V Sorge zu tragen. Sie stellt sicher, dass nur die nach diesen Vorschriften befugten Personen Kenntnis von den auf der Krankenversicherungskarte/elektronischen Gesundheitskarte gespeicherten Daten erhalten.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des übrigen Vertrages nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Das gleiche gilt für eine Lücke.

....., den

(Für die Einrichtung)

(Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners
bzw. des gesetzlichen Vertreter/-in oder Betreuer/-in)

MUSTER